

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Wirtschaftsplan 2026

I.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und von § 20 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBI.S.408) i.V.m. § 10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 20. November 2024 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt:

1.	Im Erfolgsplan (Anlage 1) mit Erträgen von Und Aufwendungen von	3.467.180 € 3.467.180 €
2.	im Liquiditätsplan (Anlage 2)	
2.1	Laufende Geschäftstätigkeit mit Einzahlungen von und Auszahlungen von und einem Zahlungsmittelüberschuss von	3.419.180 € 2.184.180 € 1.235.000 €
2.2	Investitionstätigkeit (Anlage 4) mit Einzahlungen von und Auszahlungen von und einem Mittelabfluss von	0 € 2.960.000 € 2.960.000 €
2.3	mit einem Finanzmittelbedarf (Saldo 2.1 und 2.2) von	1.725.000 €
2.4	Finanzierungstätigkeit mit Einzahlungen von und Auszahlungen von und einem Mittelzufluss von	3.360.000 € 1.635.000 € 1.725.000 €
2.5	mit einem Saldo des Liquiditätsplans (2.3 und 2.4) von	0 €
3.	ein Gesamtbetrag	
3.1	der vorgesehenen Darlehen von	3.360.000 €
3.2	der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	2.790.000 €
4.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 €
5.	Die Umlagen zur Deckung des Aufwands nach dem Erfolgsplan werden vorläufig auf folgende Beträge festgesetzt:	
a)	Die Betriebskostenumlage (einschließlich Wasserentnahmehentgelt nach der tatsächlich bezogenen Wassermenge) gem. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung für 1 m ³ auf vorläufig	1,23 €
b)	Die Vermögensumlage je m ³	0,00 €

6. Der Stellenplan wird festgestellt mit 1 Stelle für Beschäftigte (teilzeitbeschäftigt).

7. Das Investitionsprogramm für die Wirtschaftsjahre 2024 – 2028 wird festgestellt.

II.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 22. Dezember 2025, AZ 04-902.5, die Gesetzmäßigkeit des von der Verbandsversammlung am 11. November 2025 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 bestätigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 19. Januar 2026 bis einschließlich 27. Januar 2026 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Mähringer Str.61, 89134 Blaustein während der Dienstzeiten aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formsschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-machung der Satzung verletzt worden ist.

Blaustein, 14.01.2026

Rainer Braig, Verbandsvorsitzender